

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c3d2172d-4cde-33b9-95b1-e0cb2e42baf1>

Bibliografie

Titel	Baugesetzbuch (BauGB)
Amtliche Abkürzung	BauGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 248 BauGB - Sonderregelung zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie

¹In Gebieten mit Bebauungsplänen oder Satzungen nach [§ 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 oder 3](#) sind bei Maßnahmen an bestehenden Gebäuden zum Zwecke der Energieeinsparung geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, soweit dies mit nachbarlichen Interessen und baukulturellen Belangen vereinbar ist. ²Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen. ³In den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend für Abweichungen vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung ([§ 34 Absatz 1 Satz 1](#)).

